

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 112 (1967)
Heft: 7

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. Februar 1967, Nummer 3

Autor: Sommer, J. / A.W. / Egger, F:

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

61. JAHRGANG

NUMMER 3

17. FEBRUAR 1967

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

28. Oktober bis 21. Dezember 1966

1. Wahlfächer:

Auf Verlangen des Erziehungsrates wurden Stoffziele und Stoffprogramme für einzelne Wahlfächer erarbeitet.

Ueber das Verhältnis zwischen Wahl- und Freifächern muss folgendes gesagt werden: Die Wahlfächer sind auf die dritte Klasse beschränkt. Für Wahlfachklassen gilt die Wahlfachstundentafel. Eine Vermischung mit den neuen Freifächern ist daher ausgeschlossen.

Der Erziehungsrat hat der Fortführung der Wahlfachversuche bis 1969/70 zugestimmt. Der Versuch wird auch auf die Fächer Französisch und Berufskunde ausgedehnt. Berufskunde wäre unter Bezug von Berufsberatern zu erteilen.

2. Mittelschule Oerlikon:

Der Vorstand des ZKLV hat eine Eingabe an die Kantonsrätliche Kommission gerichtet, in der er die Schaffung eines Gymnasiums II und die Vermehrung der Einstiegsmöglichkeiten aus der dritten Sekundarklasse vorschlägt.

3. Kommissionen:

Es werden folgende Kommissionen gebildet:

3.1. *Kommission für den Geometrisch-Zeichnen-Lehrgang:* Diese Kommission hat zusammen mit dem Verfasser eine Ueberprüfung des bisherigen Lehrganges im Hinblick auf eine neue Auflage vorzunehmen.

3.2. Eine *Kommission für den Zeichenunterricht* hat zu untersuchen, was zur Förderung dieses Kunstfaches getan werden kann. Ferner hat sie gelegentlich Kurse zu organisieren.

4. Weiterbildung:

4.1. Im Januar findet ein Einführungskurs in das Sprachlehrmittel von Alb. Schwarz statt.

4.2. Erfahrene Kollegen werden im Januar über die neuen Freifächer Schülerzeitung/Schultheater, Schülerorchester und Naturkunde (Biologie) orientieren.

4.3. Im März wird an drei Nachmittagen Dr. Kux, Dozent an der Handelshochschule St. Gallen, referieren über «Moskau – Washington – Peking in der Weltpolitik ab 1945».

4.4. An sechs Nachmittagen des vergangenen Quartals wurden an die 140 Kollegen durch Hochschuldozenten mit neuen Erkenntnissen aus der Biologie vertraut gemacht.

PRÄSIDENTENKONFERENZ

Die Präsidentenkonferenz vom 1. Dezember 1966 bot Gelegenheit zur freien Aussprache. Im Zentrum standen Probleme der dritten Sekundarklasse und Schulversuche.

TAGUNG

Zur Tagung vom 10. Dezember 1966 in der Universität Zürich erschienen rund 60 Kollegen und Gäste, um

zum Gedichtbuch, das in der ersten Schulkapitelsversammlung 1967 begutachtet werden muss, Stellung zu nehmen.

Hans Zweidler, Vorsitzender der Begutachtungskommission, konnte über ein Buch berichten, das in jeder Beziehung gefreut ist. Sowohl nach Aufmachung wie nach Inhalt ist das Gedichtbuch eines der schönsten Bücher der Sekundarschule. Dafür gebührt den Verfassern Ernst Bachofner, Max Niederer und Viktor Vögeli sowie dem Kantonalen Lehrmittelverlag der Dank der Lehrerschaft.

Wenn der Wunsch ausgesprochen wird, zeitgenössische Dichtung in einer reichhaltigeren und repräsentativeren Auswahl zu berücksichtigen und dafür andere, künstlerisch weniger wertvolle, unserem heutigen Fühlen und Denken entfremdete Gedichte wegzulassen, ist dies keine Kritik am Buch. Eine Liste von Aenderungsvorschlägen wird den Verfassern mit dem Wunsche übergeben, sie bei einer Neuauflage des Werkes zu prüfen und zu berücksichtigen.

Der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz nimmt die Anregung entgegen, es möge eine kleine Literaturkunde für die Hand des Schülers ausgearbeitet werden.

Im Kreise der Italienischunterricht erteilenden Sekundarlehrer erfolgt eine Aussprache über das Italienischlehrmittel von P. Brandenberger. Niemand bestreitet die Güte des «Parliamo» und die grossen Verdienste des Verfassers. Hingegen taucht doch die Frage auf, ob nicht gelegentlich an ein Italienischbuch gedacht werden müsste, welches das Tessin in heutiger Sicht darstellen würde und insbesondere auch Italien zu berücksichtigen hätte.

Gestützt auf diese Aussprache wird der Vorstand das Geschäft weiter bearbeiten.

J. Sommer

«Loka Niketan» — die Zürcher Schuljugend baut in Indien ein Schulhaus

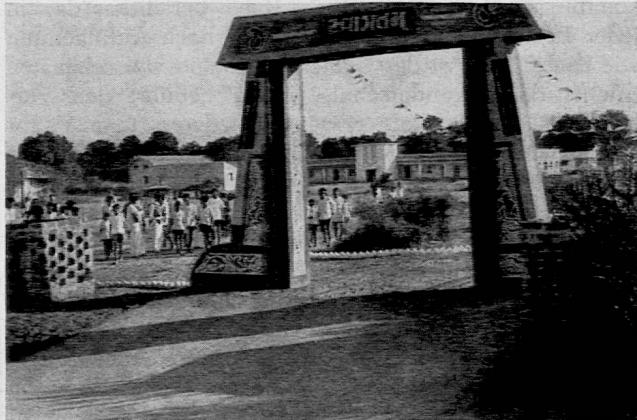
Die «Schweizer Auslandshilfe» stellte uns mit Datum vom 22. Dezember 1966 einen zweiten Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten am landwirtschaftlichen Schulungszentrum «Loka Niketan» zu. Wir geben diesen — zusammenfassend — um so lieber an unsere Kollegen weiter, als daraus zu ersehen ist, dass die im Jahre 1964 von den Zürcher Schulen gesammelten 228 000 Franken zweckmässig und mit grossem Nutzeffekt verwendet werden. Im vergangenen Jahr konnten folgende Bauten vollendet und in Betrieb genommen werden: das Schülerwohnheim, Lehrerwohnungen für acht Familien, vier Wohnungen für landwirtschaftliche Mitarbeiter, Küche und Esshalle. Die Arbeiten an den zwei letzten Bauten — Dairy-Bau und Hauptgebäude mit Bibliothek — konnten wegen des katastrophalen Wassermangels erst nach dem Monsun in Angriff genommen werden.

Die Klassenhäuser sind aber schon über ein Jahr im Betrieb und haben sich glänzend bewährt. Die landwirtschaftliche Sekundarschule «Loka Niketan» betreut heute 150 Schüler der 8. bis 11. Klasse. Mit Hinblick

auf eine spätere Erweiterung beginnt die Schulleitung, Land für eine Aussenfarm zu erwerben; das benachbarte Land ist wegen der Erfolge der Musterfarm im Preis schon so stark gestiegen, dass es für die Schule nicht mehr in Frage kommt.

Der Betrieb der Farm und die Leitung der Schule stehen unter einheimischer Leitung, werden aber regelmässig von schweizerischen Fachleuten inspiziert. Der Zürcher Kantonale Lehrerverein freut sich über den Stand der Dinge und wünscht «seiner» Schule auch weiterhin gutes Gedeihen.

A. W.



Hinter dem Eingangstor zum Schulungszentrum «Loka Niketan» liegen von links nach rechts Küche, Esshalle, Schülerwohnheim und ein Lehrerhaus. Ganz links am Rande befindet sich ein Schulpavillon.

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht 1966

VI. KANTONALVORSTAND (KV)

Konstituierung

Präsident:

Hans Küng, SL, Lindenbergrstr. 13, 8700 Küsnacht

Vizepräsident:

Max Suter, PL, Frankentalerstr. 16, 8049 Zürich

Quästor:

Ernst Schneider, RL, Gartenstr. 7, 8330 Pfäffikon

Presse, Mitgliederwerbung:

Karl Schaub, PL, Moosstr. 45, 8038 Zürich

Protokollaktuar:

Viktor Lippuner, RL, Dörfli, 8608 Bubikon

Korrespondenzaktuar, Archivar:

Fritz Seiler, RL, Hägelerweg 5, 8055 Zürich

Besoldungsstatistik, Versicherungsfragen:

Arthur Wynistorf, SL, Sonnenbergstr. 31, 8488 Turbenthal

Redaktion «Pädagogischer Beobachter»:

Konrad Angele, PL, Alpenblickstr. 81, 8810 Horgen

Mitgliederkontrolle:

Rosmarie Lampert, PL, Ottostr. 16, 8005 Zürich

Sekretariat:

Frau E. Suter, Frankentalerstr. 16, 8049 Zürich

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

C. Bestätigungswohlwahlen

Nach der zürcherischen Gesetzgebung haben sich alle Lehrer der Volksschule, die vom Volk gewählt sind, nach sechs Jahren einer Wiederwahl durch das Volk zu unterziehen. Die Lehrer an den Mittelschulen und an der Universität werden jeweilen auch nur auf eine

Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Nach deren Ablauf werden sie vom Regierungsrat auf Antrag der betreffenden Aufsichtskommission und des Erziehungsrates wieder bestätigt.

1966 waren die Bestätigungswohlwahlen für die Lehrer der Oberstufen fällig. Die Sekundarlehrer sowie die Real- und Oberschullehrer hatten sich dieser Wahl zu stellen, letztere zum erstenmal als Lehrer der Oberstufe. Seit ihrer Wahl als Primarlehrer waren diesmal ausnahmsweise acht Jahre verstrichen. Im allgemeinen werfen diese Wahlen – abgesehen von Einzelfällen – keine allzugrossen Wellen. Von den rund 1200 Lehrern der Oberstufe hatten sich rund 1000 der Wahl zu unterziehen. Die sogenannten Verweser werden von der Erziehungsdirektion auf ein Jahr an die verwaiste Lehrstelle abgeordnet und müssen daher nicht bestätigt werden. Nur in etwa einem Dutzend der Fälle war die Bestätigung nicht von vornherein gesichert. Leider gibt es immer wieder Stimmbürger, die darauf warten, dem Lehrer eins auszuwischen, wobei durchaus nicht immer sachliche Gründe vorliegen. Man macht den Wahltag zum Zahltag. Besonders der Sekundarlehrer setzt sich Vorwürfen aus, wenn er Schüler zurückweisen muss, die den Anforderungen nicht genügen; auch dann, wenn es durchaus im Interesse des Kindes liegt, wenn es einer Schule zugewiesen wird, die seiner Art und seinen Fähigkeiten angepasst ist. Aber auch andere Gründe können die Bestätigungswohlwahl eines Lehrers gefährden. Vier Lehrer, die ihre Bestätigung gefährdet sahen, haben von sich aus den Rücktritt erklärt und sich so der Bestätigungswohlwahl entzogen. Drei von ihnen haben sofort eine andere Stellung gefunden. Sie haben sich dort inzwischen gut eingelebt und werden von der Bevölkerung anerkannt. Einer ist altershalber zurückgetreten. In sechs Fällen konnten die Schulpflegen davon überzeugt werden, dass eine Nichtbestätigung des angefochtenen Lehrers nicht gerechtfertigt wäre, und sie rangen sich trotz Widerständen zu einer Wahlempfehlung durch und überliessen den Stimmbürgern den zu fällenden Entscheid. Nur in einem Fall war das Verhältnis zwischen Schulpflege und Lehrer derart getrübt, dass die Pflege den Stimmbürgern mehrheitlich Nichtbestätigung des Lehrers empfahl. Dies gab Anlass zu zahlreichen und umfangreichen Auseinandersetzungen in der Presse, in denen sich die Organe des Lehrervereins für den angegriffenen Lehrer einsetzten. Der Erfolg blieb auch nicht aus. Nicht nur er, sondern auch alle andern Kollegen wurden bei einem erheblichen Ueberschuss an Jastimmen im Amte bestätigt. Die einzige Nichtbestätigung betraf einen Lehrer, der nicht Mitglied unseres Vereines war.

Im Zusammenhang mit den Bestätigungswohlwahlen wurde – wieder einmal – die Wahlart der Lehrer im Kanton Zürich zur Diskussion gezogen. Diesmal liefen die Aussprachen in der Zentralschulpflege der Stadt Zürich. Dieses Problem darf nicht für sich allein, sondern muss in einem grösseren Zusammenhang betrachtet werden. Das Recht des Volkes, den Lehrer der Volksschule zu wählen und ihn periodisch auch wiederzuwählen, ist sicher von erheblicher Bedeutung und kann nicht ohne weitreichende Konsequenzen durch etwas anderes ersetzt werden.

D. Besoldungsfragen

1. Ausserordentliche Zulage 1966

Die Festsetzung einer Teuerungszulage von 5 Prozent auf den Besoldungen von 1964 durch den Kantonsrat

hatte für 1965 einen Teuerungsausgleich auf 211,9 Punkten (Index der Stadt Zürich) zur Folge. Die Teuerung stieg aber weiter an und betrug in den Monaten des Jahres 1966: Januar: 217,4, Februar: 218,3, März: 218,5, April: 219,9, Mai: 221,0, Juni: 221,2, Juli: 220,5, August: 221,2, September 221,4, Oktober: 221,8, November: 223,8, Dezember: 224,5 Punkte.

Damit war der Ausgleich um 8,9 Punkte überschritten, und es drängte sich eine ausserordentliche Zulage auf. Ueber das Ausmass muss jeweils entschieden werden, bevor die Entwicklung der Lebenshaltungskosten bis zum Jahresende bekannt ist. Der Regierungsrat ist in Uebereinstimmung mit dem Vorgehen in früheren Jahren vom Juniindex ausgegangen, womit, von der Grundbesoldung von 1964 aus berechnet, eine Erhöhung von 19,4 Punkten oder 9,6 Prozent eingetreten ist. Nach Abzug der bereits ausgerichteten Teuerungszulagen von 5 Prozent bleiben 4,6 Prozent auszugleichen. Deshalb hat der Regierungsrat dem Kantonsrat die Ausrichtung einer a.o. Zulage für 1966 von 4,5 Prozent der Grundbesoldung von 1964 beantragt. Um den Angestellten in den unteren Besoldungsklassen entgegenzukommen, wurde ein Minimum von Fr. 700.– festgesetzt, das sich bis zu einer Jahresbesoldung von Fr. 15 550.– auswirkt. Am 5. Dezember 1966 hat der Kantonsrat den nachstehenden Antrag ohne Opposition gutgeheissen, obwohl ein Vertreter der BGB-Fraktion darauf hinwies, die Landwirtschaft sei hinsichtlich Preisansetzungen auf das nächste Frühjahr vertröstet worden.

Die Kosten dieser Neuordnung wurden auf rund 12 Millionen Franken veranschlagt.

*Beschluss des Kantonsrates
über die Ausrichtung einer ausserordentlichen Zulage
an das Staatspersonal für das Jahr 1966*
(Vom 5. Dezember 1966)

Der Kantonsrat, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates, beschliesst:

I. Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie den Pfarrern und den Lehrern aller Stufen wird für das Jahr 1966 eine ausserordentliche Zulage ausgerichtet.

Anspruch auf die Zulage haben alle staatlichen Funktionäre, die am 1. Dezember 1966 im Staatsdienst stehen.

II. Die Zulage beträgt 4½ % der Jahresgrundbesoldung 1966, jedoch mindestens Fr. 700.–, für das während des ganzen Jahres 1966 vollbeschäftigte Personal.

Bei Vollbeschäftigung während eines Teiles des Jahres wird die Zulage entsprechend der Dienstzeit im Jahre 1966 ausgerichtet.

III. Für Angestellte, die in einem besoldeten Lehrverhältnis stehen, beträgt die Zulage die Hälfte der Ansätze gemäss Ziffer II.

IV. Sofern beim nicht vollbeschäftigen Staatspersonal die Besoldung eines entsprechenden Vollamtes den Betrag von Fr. 15 550.– nicht übersteigt, wird die Mindestzulage anteilmässig nach Massgabe der Beschäftigung ausgerichtet.

V. Die Gemeinden beteiligen sich an der Zulage für die Volksschullehrer im gleichen Verhältnis wie am Grundgehalt.

VI. Die Zulage gilt gegenüber der Beamtenversicherungskasse nicht als versicherte Besoldung.

VII. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

VIII. Veröffentlichung im «Amtsblatt» und in der «Gesetzesammlung».

IX. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 5. Dezember 1966.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. M. Dennler
Der Sekretär: E. Stutz

*Beschluss des Kantonsrates
über die Ausrichtung von Teuerungszulagen
an das Staatspersonal*
(Vom 5. Dezember 1966)

Der Kantonsrat, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates, beschliesst:

I. Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie den Pfarrern und den Lehrern aller Stufen wird eine Teuerungszulage ausgerichtet.

II. Die Teuerungszulage beträgt 10 Prozent der verordnungsgemässen Grundbesoldungen.

III. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

IV. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1967 in Kraft.

V. Veröffentlichung im «Amtsblatt» und in der «Gesetzesammlung».

VI. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 5. Dezember 1966.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. M. Dennler
Der Sekretär: E. Stutz

*Vollziehungsbestimmungen
zum Kantonsratsbeschluss vom 5. Dezember 1966 über die
Ausrichtung einer ausserordentlichen Zulage 1966
an das Staatspersonal*
(Vom 8. Dezember 1966)

§ 1. Anspruch auf die ausserordentliche Zulage 1966 haben die vollbeschäftigte Funktionäre, die am 1. Dezember 1966 im Staatsdienst stehen.

Für die nicht vollbeschäftigte Funktionäre besteht ein Anspruch, wenn sie zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Dezember 1966 im Staatsdienst beschäftigt werden.

Ebenfalls anteilmässig Anspruch auf die Zulage haben alle Funktionäre, die im Jahre 1966 pensioniert wurden, und die Hinterlassenen der im Jahre 1966 verstorbenen Funktionäre, denen der Besoldungsnachgenuss ausgerichtet wurde.

§ 2. Dem während des ganzen Jahres 1966 vollbeschäftigen Staatspersonal wird eine Zulage von 4½ Prozent der Jahresgrundbesoldung 1966, jedoch mindestens Fr. 700.–, ausgerichtet.

Bei Vollbeschäftigung während eines Teiles des Jahres beträgt die Zulage 4½ Prozent der im Jahre 1966 bezogenen Grundbesoldung, sofern die Jahresgrundbesoldung den Betrag von Fr. 15 550.– übersteigt.

Beträgt die Jahresgrundbesoldung weniger als Fr. 15 550.–, so wird die Zulage von Fr. 700.– entsprechend der Dienstzeit im Jahre 1966 ausgerichtet. Angebrochene Monate werden als volle Monate gerechnet.

Den vollbeschäftigten Funktionären, die nach dem 1. Dezember 1966 in den Staatsdienst eingetreten sind, wird keine Zulage ausgerichtet.

§ 3. Für die während des ganzen Jahres 1966 in einem besoldeten Lehrverhältnis stehenden Angestellten beträgt die Zulage Fr. 350.–.

Hat das Lehrverhältnis nur einen Teil des Jahres gedauert, so findet § 2, Absatz 3, sinngemäss Anwendung.

§ 4. Sofern beim nicht vollbeschäftigen Staatspersonal die Jahresgrundbesoldung eines entsprechenden Vollamtes den Betrag von Fr. 15 550.– nicht übersteigt, wird die Zulage von Fr. 700.– anteilmässig nach Massgabe der Beschäftigung ausgerichtet.

In allen übrigen Fällen beträgt die Zulage 4½ Prozent der im Jahre 1966 bezogenen Grundbesoldung.

§ 5. Den nicht vollbeschäftigen Angestellten und Arbeitern, welche nach der Zahl der geleisteten Stunden entschädigt werden, wird folgende Zulage ausgerichtet:

Stundenzahl	Zulage Fr.	Stundenzahl	Zulage Fr.
1900 und mehr	700.–	700– 899	280.–
1700–1899	630.–	500– 699	210.–
1500–1699	560.–	300– 499	140.–
1300–1499	490.–	100– 299	70.–
1100–1299	420.–	unter 100	–.–
900–1099	350.–		

Für die Staatsförster und Waldarbeiter wird auf die Beschäftigung im Wirtschaftsjahr 1965/66 abgestellt.

§ 6. Die Zulage beträgt für Vikare an Primar- und Sekundarschulen $\frac{1}{240}$ für den besoldeten Unterrichtstag, für Vikare an Arbeits- und Haushaltungsschulen sowie an Mittelschulen $\frac{1}{1000}$ für die Unterrichtsstunde, für Pfarrvikare $\frac{1}{300}$ für den besoldeten Arbeitstag.

Für die Berechnung der Zulagen der Arbeits-, Haushaltungs- und Fortbildungsschullehrerinnen wird auf die durchschnittliche Zahl der Jahresstunden im Schuljahr 1966/67 abgestellt. Bei einer Stundenverpflichtung von weniger als 24 Jahresstunden ist die Zulage entsprechend zu kürzen.

Zulagen, die weniger als Fr. 30.– betragen, werden nicht ausbezahlt.

§ 7. Der Staat übernimmt für die Volksschullehrer einen dem staatlichen Anteil am maximalen Grundgehalt entsprechenden Teil der Zulage. Die Auszahlung erfolgt in der Weise, dass der Staat die gesamte Zulage direkt an die Lehrer überweist und den Gemeinden für den auf sie entfallenden Anteil Rechnung stellt. Für die Volksschullehrer der Stadt Zürich bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

Die Gemeindeanteile gehen zu Lasten der Gemeinde, in welcher die betreffenden Volksschullehrer am 1. Dezember 1966 tätig sind, und werden nach der an diesem Stichtag gültigen Beitragsklassen-Einteilung berechnet.

§ 8. Für die Arbeits-, Haushaltungs- und Fortbildungsschullehrerinnen, die in mehr als einer Schulgemeinde unterrichten, sowie für Vikare der Volks- und Fortbildungsschule übernimmt der Staat die gesamte Zulage.

§ 9. Ständige Zulagen werden bei der Berechnung der ausserordentlichen Zulage mitberücksichtigt.

Das Quartiergebäude der Kantonspolizei wird mit Fr. 1200.– angerechnet.

Einmalige Zulagen, Kinderzulagen, Dienstaltergeschenke, Taggelder, Entschädigungen für Ueberzeit, Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsdienst, Stundenplanordner, Sammlungsvorstände, Lehraufträge an der Universität, Referate usw. fallen bei der Berechnung der ausserordentlichen Zulage ausser Betracht.

§ 10. Die Bezüger von Taggeldern und Entschädigungen gemäss den §§ 49 bis 59 der Besoldungsverordnung, die Sektionschefs und die Heimarbeiter des Kantonskriegskommissariates haben keinen Anspruch auf eine Zulage.

Für die nicht besonders genannten Funktionäre wird die Zulage für das Personal der Verwaltung durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt, für das Personal der Rechtspflege durch die Verwaltungskommission des Obergerichtes oder des Verwaltungsgerichtes.

Beträgt die feste Entschädigung weniger als Fr. 1500.– im Jahre, so wird keine Zulage ausgerichtet.

§ 11. Stehen beide Ehegatten im Staatsdienst, so haben sie unabhängig voneinander Anspruch auf die Zulage.

Die Entschädigung für die Mitarbeit der Ehefrau von Anstaltsleitern und Verwaltern wird bei der Berechnung der Zulage der Anstaltsleiter und Verwalter mitberücksichtigt.

§ 12. Vollbeschäftigte Funktionären, die noch in einer andern Stellung teilbeschäftigt sind, wird für diese Nebenbeschäftigung keine Zulage ausgerichtet.

§ 13. Ein Anspruch auf die Zulage besteht auch dann, wenn sich ein Funktionär am 1. Dezember 1966 im Urlaub befindet.

Bei besoldeten Urlauben findet keine Kürzung der Zulage statt.

Unbesoldete Urlaube werden gleich behandelt wie Arbeitsunterbrechungen. Sofern die unbesoldeten Urlaube im Jahre 1966 gesamthaft weniger als einen Monat betragen, wird die Zulage nicht gekürzt.

§ 14. Wird wegen Krankheit oder Militärdienst eine Teilbesoldung ausgerichtet, so wird die Zulage nicht gekürzt.

Diese Regelung gilt auch, wenn bei Militärdienst nur die Erwerbsersatzentschädigung bezogen wird.

§ 15. Die Zulage wird um den Arbeitnehmerbeitrag von 2,4 Prozent an die Eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gekürzt.

Für die SUVA ist bei Verzicht auf die Krankengeldkorrektur nur die Hälfte des Zulagenbetriffen prämienpflichtig. Für die Beamtenversicherungskasse findet kein Abzug von Versicherungsprämiens statt.

§ 16. Die Zulagen sind durch die Zahlstellen, wenn möglich, zwischen Weihnachten und Neujahr auszubezahlen. Sie werden auf die bestehenden Besoldungstitel verbucht.

§ 17. Die Zulage ist im Lohnausweis für das Jahr 1966 aufzuführen.

Sofern für die Zulage ein besonderer Lohnausweis erstellt wird, ist im Lohnausweis für die übrigen Bezüge ein Hinweis auf die Zulage anzubringen.

Zürich, den 8. Dezember 1966.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: F. Egger
Der Staatsschreiber: Dr. Isler

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONAL-VORSTANDES

29. Sitzung, 27. Oktober 1966, Zürich (Fortsetzung)

Die Vorschläge zur *Revision der Versicherungskasse der Stadt Zürich* werden aufmerksam geprüft und in Relation zu den Bestimmungen der Beamtenversicherungskasse gebracht. Besondere Aufmerksamkeit hat dabei denjenigen Verbesserungen zu gelten, denen die städtische Lehrerschaft infolge anderslautender kantonaler Vorschriften nicht teilhaftig werden könnte. (Rücktrittsalter der Lehrerin.) Weiter zeigt sich auch, dass Vergleiche zwischen BVK und Versicherungskasse der Stadt Zürich nur sehr schwer zu ziehen sind. Sehr allgemein ausgedrückt, lässt sich sagen, dass die städtische Kasse die soziale Komponente stärker betont, während bei der BVK die Altersrenten etwas höher liegen.

30. Sitzung, 3. November 1966, Zürich

Die Eingabe an den Erziehungsrat betreffend Abänderung des Klassenlagerreglementes wird verabschiedet. Darin wird um die Erlaubnis zur Durchführung von zwei Lagern an der Mittelstufe ersucht.

Eine weitere Schrift geht an die Kantonsräliche Kommission, welche das Kreditbegehren für die *Mittelschule Oerlikon* vorzubereiten hat. In diesem Schreiben werden die Herren Kantonsräte gebeten, die Schaffung neuer Schultypen ins Auge zu fassen:

- Schaffung eines Gymnasiums II mit Anschluss an die Sekundarschule
- Bildung von Klassen für Absolventen der 3. Sekundarklasse mit Maturitätsabschluss nach 4 Jahren.

Im weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass unseres Erachtens Diplomschulen allgemein an die 3. Sekundarklasse anschliessen sollten.

Nachdem auf Frühjahr 1967 der neue Primarschul Lehrplan in Kraft tritt, ist das *Stundenplanreglement* zwangsläufig in einigen Punkten abzuändern. Die vorgelegten Abänderungsanträge werden gutgeheissen.